

Der Fiscal Bisetti berichtet, daß ein Ingenieur deputiert worden sei und den erlittenen Schaden geschätzt habe. Der Landvogt wird beauftragt, so bald die Indemnisation erfolgt sei, Zürich dessen zu berichten; letzteres wird ersucht, ein Recommendationsschreiben an den Gubernator Namens der regierenden Orte wegen Aufrechthaltung der Convention abgehen zu lassen und, wenn die Indemnisation bis Martini nicht erfolgt, auch darum zu sollicitieren. Absch. 513, § 2.

b. Flecken Mendris. — Markt.

Art. 430. **1726.** Nachdem im vorigen Jahre vom Syndicate ein Jahrmarkt im October bewilligt worden war (der Abschied von 1725 enthält nichts davon), so läßt Lucerns Gesandter instructionsgemäß dem Abschied beifügen, daß dergleichen Concessionen zu ertheilen blos in der Befugniß der Obrigkeiten stehe, und daß er der Bewilligung voriges Jahr nicht beigestimmt habe. Absch. 250, § 6.

Juggarus und Mainthal.

I n h a l t.

1. Polizeiliches. Begräbniß todtgeborener Kinder. 431—433.

b. Buße für fleischliche Vergewungen.

2. Justizsachen. 434—446.

c. Hypothekarwesen.

a. Vergleiche wegen der Bußen.

1. Polizeiliches.

(Begräbniß todtgeborener Kinder.)

Art. 431. **1712.** Die Hebammen, auch sogar andere Personen, begraben todtgeborene Kinder, ohne es „zu leiden oder anzugeben“. Um den daraus hervorgehenden Gefahren vorzubeugen, wird die Sache den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 7, § 2. || 432. **1713.** Es wird verordnet, daß weder Hebammen noch irgend jemand anders ein todtgeborenes uneheliches Kind begraben dürfen, ehe gehörigen Orts Anzeige davon gemacht worden sei, bei hoher vom Landvogt zu bestimmenden Strafe. Absch. 30, § 6. || 433. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschied beigefügt werde, daß sie für ein Gesetz in Betreff der todtgeborenen unehelichen Kinder auch mitgestimmt habe. Absch. 52, § 5.

2. Justizsachen.

a. Vergleiche wegen der Bußen.

Art. 434. **1712.** Die Gesandten finden es unpassend, daß ein Landvogt sich wegen der auferlegten Bußen mit dem Bestraften noch vergleiche. Da man sich aber auf die Gewohnheit beruft, setzen die Gesandten darüber nichts fest. Absch. 7, § 3. || 435. **1713.** Es wird festgesetzt, daß der Landvogt, sobald das Syndicat in loco angekommen ist, nicht mehr befugt sein soll, um die auferlegten Bußen mit den Bestraften einen Vergleich zu machen; ferner daß die streitenden Parteien in Civilsachen zwar jederzeit sich vergleichen mögen, daß sie aber, wenn sie sich um das Verhör beim Syndicate schon haben anschreiben oder den Gesandten über ihren Streit schon haben Information geben lassen, verpflichtet seien, das Audiengeld zu geben. Absch. 30, § 6. || 436. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschiede beigefügt werde,

daß es wegen der Vergleiche bei Ankunft des Syndicats sowohl in Civil- als Criminalsachen dafür gestimmt habe, daß es beim Alten sein Bewenden haben solle. Absch. 52, § 5.

b. Buße für fleischliche Vergehungen.

Art. 437. **1712.** Da auf die fleischliche Vermischung zwischen Ledigen keine Strafe gesetzt ist, dadurch aber dem Muthwillen Thür und Thor geöffnet ist, so wird die Sache den Obrigkeiten zu weiterem Einsehen hinterbracht. Absch. 7, § 1. || 438. **1713.** Auf „einfältige“ fleischliche Vermischungen wird eine Strafe von 3 Kronen gesetzt, welche von beiden Fehlbaren bezogen werden soll. Absch. 30, § 6. || 439. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschied beigelegt werde, daß sie für ein Gesetz gegen fleischliche Vermischung mitgestimmt habe. Absch. 52, § 5.

c. Hypothekarwesen.

Art. 440. **1717.** Auf die Klage des Landvogts, daß in beiden Gerichten Mainthal und Lavizzara oft Unterpfänder zwei- und mehrfach verschrieben werden, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Verfügung getroffen. Künftig soll keine Verschreibung liegender Güter Kraft haben, sie sei denn von einem geschworenen Schreiber in einem authentischen Instrument „aufgerichtet“, wobei der Schuldner oder Verpfänder in Gegenwart des Notarius und von Zeugen an Eides Statt sich zu erklären hat, wem und um wie viel die anzuweisenden Unterpfänder verpfändt seien, oder daß sie frei und ledig seien. Verschweigt er eine schon einmal gethane Verpfändung des Unterpfands, so soll er das erste Mal mit 50, das zweite mit 100 Kronen gebüßt, das dritte Mal noch zu der Buße aus dem Lande verwiesen werden. Eine andere Meinung will gleich das erste Mal Verbannung und Geldstrafe nach Beschaffenheit der Sache eintreten lassen. Absch. 110, § 1. || 441. **1718.** Obige Ordnung wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen modificiert: 1) Wer Geld ausleihen will, hat sich eines geschworenen und öffentlichen Notarius zu Verfertigung des Schuldbriefes nach Gefallen und hiesiger Uebung zu behelfen; vor diesem und den Zeugen hat der Schuldner seine Schuld zu bekennen, die einzusetzenden Unterpfänder zu specificieren und an Eides Statt anzugeloben, ob dieselben ledig, oder wem und um wie viel sie schon verpfändt seien. 2) Der Anleiher soll bei Verlust seiner Schuld innerhalb zehn Tagen das Instrument aufweisen, der Luggarner in der Kanzlei oder Landschreiberei zu Luggarus, die Mainthaler dem Canzler, die in Lavizzara oder dem hintern Gericht Mainthals dem hiezu vom Landvogt ad dies vitae zu Ernennenden. Diese haben das Instrument im Auszuge in ein Protocoll zu verzeichnen, wofür von je 50 Kronen 10 Mailänderkreuzer bezahlt werden. 3) Verschweigt ein Schuldner eine schon gemachte Verpfändung, so soll er für das erste Mal um 50 Kronen, das zweite Mal um 100 Kronen gebüßt, das dritte Mal zu der Buße noch aus dem Lande verwiesen werden. Ist aber der Schaden, welcher dem Creditor aus dem Verschweigen entsteht, sehr groß, so kann gleich Anfangs die höhere Buße und die Bannisation bis zur Ersetzung des Schadens verhängt werden. In jedem Falle hat aber der Debitor das Land zu meiden, bis er den Schaden ersetzt hat. Absch. 127, § 1. || 442. **1719.** Obige Verordnung wird bestätigt und durch öffentlichen Ruf publiciert. Absch. 143, § 1. || 443. **1720.** Die 1718 in den Abschied genommene Verordnung und der 1719 publicierte Ruf werden mit der Erläuterung bestätigt, daß nur die Instrumente, in welchen liegende Güter zu Unterpfand eingesetzt sind, in der Kanzlei sollen notificiert werden, daß aber für die übrigen, in welchen fahrende oder gar keine Güter verpfändt sind, dieß nicht gefordert werde; ferner daß man Obligationen und Handschriften letzter Art von jedem Beliebigen könne schreiben lassen. Absch. 161, § 1. || 444. **1721.** Obige Ordnung, von allen Orten ratificiert, soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Abgeordnete der zwei „Universitäten“ der Bürger und Terrieri, so wie auch solche aus den äußern Gemeinden geben dagegen Beschwerden ein. Diese wer-